

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. April 1883.

N 16.

Inhalt: 1. Eisenbahn-Wesen: Bekanntmachung, betreffend Änderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Seite 99	4. Marine und Schifffahrt: Erscheinen des 1. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste für 1883 102
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der bis Ende März 1883 Hauptgebühren Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aus- gabe von Reichsfiskus-Ebenen 100	5. Rainfahrl-Wesen: Ermächtigungen; — Ermächtigung zur Bemahme von Eisenbahn-Ebenen 102
3. Salz- und Steuer-Wesen: Befugnis eines Steuerstellen 102	6. Wald-Wesen: Aufweisung von Waldländern aus dem Reichsgebiete 102

1. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung, betreffend

Änderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. März d. J. auf Grund des Artikels 45 der Reichs-
verfassung Folgendes beschlossen:

1. Der §. 45 Absatz 1 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands erhält folgende
Fassung:

„Die Lieferungszeit setzt sich aus Expeditions- und Transportfrist zusammen und darf
nicht mehr betragen als:

1. an Expeditionsfrist 1 Tag

2. an Transportfrist für je auch nur angefangene 300 km . . . 1 Tag.

Sie beginnt mit der auf die Abstempefung des Frachtbrieves oder Ausfahndigung des Ge-
päß- oder Beförderungscheins folgenden Mitternacht und ist gewährt, wenn innerhalb derselben
das Vieh auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

Der Lauf der Lieferungsfristen ruht für die Dauer des Aufenthalts des Viehs auf den
Tränkstationen (vergl. §. 6 der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden
Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879).

Im übrigen kommen für die Berechnung derselben, sowie auch für die Folgen veräumter
Lieferungszeit die im Abschnitt III für Eilgut enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.“

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 15. April 1883.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.